



Stadt Freudenberg am Main

Satzung Über die Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 14.03.1988

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05. November 2012 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 14.03.1988, zuletzt geändert am 17. Juli 2006, beschlossen:

§ 1

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Friedhof Freudenberg:

Wahlgräber mit liegenden Grabmalen,
Wahl – Urnenstätten mit stehenden Grabmalen
Wahl – Urnenstätten mit liegenden Grabmalen
Gemeinschaftsgrabstätten / anonyme Gräber
Natururnengräber (Baum – Urnenstätten)

d) Friedhof Boxtal:

Wahl – Urnenstätten mit stehenden Grabmalen
Wahl – Urnenstätten mit liegenden Grabmalen

e) Friedhof Rauenberg:

Wahl – Urnenstätten mit stehenden Grabmalen
Wahl – Urnenstätten mit liegenden Grabmalen

f) Friedhof Ebenheid:

Wahl – Urnenstätten mit stehenden Grabmalen

Wahl – Urnenstätten mit liegenden Grabmalen

g) Friedhof Wessental:

Wahl – Urnenstätten mit stehenden Grabmalen

Wahl – Urnenstätten mit liegenden Grabmalen

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 2

§ 28 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 28 Abs. 1 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zur Änderungssatzung vom 05. November 2012 beigefügtem Gebührenverzeichnis.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den

Ausgefertigt

Freudenberg, den

Heinz Hofmann
Bürgermeister

Heinz Hofmann
Bürgermeister